

Hundehaltung nach dem Landeshundegesetz

Seit dem 01. Januar 2003 ist die Landeshundeverordnung NRW außer Kraft gesetzt. Wie im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. Dezember 2002 verkündet, ist dafür von diesem Tage an das Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) wirksam. Die wichtigsten Vorschriften des Landeshundegesetzes finden Sie hier aufgeführt:

Bitte beachten Sie, dass das Landeshundegesetz NRW vorsieht, dass alle Hunde, auch die kleinsten, so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Alle Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen:



- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Das Landeshundegesetz NRW nimmt folgende weitere Einteilung vor:

- Große Hunde (§ 11 LHundG NRW)
- Hunde bestimmter Rasse (§ 10 LHundG NRW)
- Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW)

Große Hunde:

Gemäß Landeshundegesetz NRW handelt es sich hierbei um Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen. Diese Einteilung entspricht der früheren sogenannten 40/20er Regelung.

Die Haltung dieser Hunde ist der zuständigen Behörde – in Burscheid dem Produktbereich Sicherheit, Ordnung und Soziales – anzuzeigen. Der Anzeige einer Hundehaltung einer Hundehaltung sind folgende Unterlagen beizufügen:

Nachweis über die erfolgte **Mikrochipkennzeichnung**

(z. B. Kopie der Impfpassseite, auf der der Hund beschrieben und der Chipaufkleber eingeklebt ist oder Kopie der Anmeldung beim Tasso-Haustierzentralregister)

Nachweis über den Abschluss einer **Hundehalterhaftpflichtversicherung**

(Die Mindestversicherungssumme beträgt lt. Gesetz 500.000,-- Euro für Personenschäden und 250.000,-- Euro für sonstige Schäden. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bescheinigung der Versicherung zu erbringen.)

Nachweis der Sachkunde (Der **Sachkundenachweis** kann bei einer oder einem Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder bei durch Tierärztekammern benannten Tierärztinnen oder Tierärzten abgelegt werden. Das Gesetz nimmt in bestimmten Fällen die Sachkunde an. Auskunft hierzu erteilt die Ordnungsbehörde.)

Bitte beachten Sie, dass nach dem Landeshundegesetz NRW vorgeschrieben ist, dass große Hunde außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur noch angeleint geführt werden dürfen.

Hunde bestimmter Rasse:

Nach dem Landeshundegesetz fallen unter diese Einteilung folgende Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden:

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu.

Haltung, Erwerb und Abgabe eines Hundes bestimmter Rasse ist der zuständigen Behörde anzuzeigen; **die Haltung bedarf einer Erlaubnis.**

Gefährliche Hunde:

Nach dem Landeshundegesetz NRW fallen unter diese Einteilung folgende Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden:

Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier.

Des Weiteren fallen hierunter Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall nach Begutachtung durch einen amtlichen Tierarzt durch die zuständige Behörde festgestellt wurde. Auch hier sind Haltung, Erwerb und Abgabe eines Hundes der zuständigen Behörde anzuzeigen; **die Haltung bedarf einer Erlaubnis.**

Sowohl für Hunde bestimmter Rassen als auch für die sogenannten gefährlichen Hunde wird die Erlaubnis nur erteilt wenn:

- der/die Antragsteller/in mindestens 18 Jahre alt ist
- die erforderliche Sachkunde nachgewiesen ist
- die erforderliche Zuverlässigkeit nachgewiesen ist
- der/die Antragsteller/in in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- sichergestellt ist, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen
- Haftpflichtversicherung und Mikrochipkennzeichnung wie bei großen Hunden nachgewiesen ist